



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Beantwortung Postulat [2011/079](#) vom 31. März 2011 betreffend Übernahme Sekundarschulbauten; Besitzstand für Hauswarte und Reinigungspersonal**

Datum:                    5. Juli 2011

Nummer:                 2011-217

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2011/217

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung Postulat [2011/079](#) vom 31. März 2011 betreffend Übernahme Sekundarschulbauten; Besitzstand für Hauswarte und Reinigungspersonal

vom 5. Juli 2011

Am 31. März 2011 reichte Landrat Martin Rüegg das Postulat 2011/079 betreffend Besitzstand für Hauswarte und Reinigungspersonal ein, welches am 14. April 2011 an den Regierungsrat überwiesen wurde:

*Mit der Verabschiedung der Vorlage 2010/317 hat der Kanton zahlreiche Sekundarschulbauten und –anlagen von den Gemeinden übernommen. Dabei hat nicht nur das Kapitel 8 wegen den Kompensationszahlungen zu reden gegeben. Auch die Zukunft der Hauswarte und des Reinigungspersonals ist noch nicht geregelt. Erste Rückmeldungen scheinen zu bestätigen, dass der Kanton tatsächlich nicht gewillt ist, den Betroffenen den lohnmassigen Besitzstand zuzugestehen. Es darf aber nicht sein, dass die Mitarbeitenden eines Schulhauses mit den niedrigsten Löhnen, als Verlierer bei diesem Abtauschgeschäft dastehen. Ich erwarte von der Regierung dass nicht nur bei den Lehrpersonen, welche den Schulträger wechseln, der Besitzstand bezüglich Lohn garantiert wird. Falls zu Recht enttäushtes Personal nicht bereits sein sollte, die neuen Verträge zu schlechteren Bedingungen zu akzeptieren und die Stelle verlassen, verlieren Gemeinden und Kanton auch viel Wissen und Erfahrung. Dies gilt es genau so wie die finanziellen Aspekte zu bedenken.*

**Ich ersuche daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie der Besitzstand für die betroffenen Angestellten gewahrt werden kann und mit welchen (Mehr-)Kosten zu rechnen ist.**

**Der Regierungsrat hat das Postulat eingehend geprüft und beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:**

### **1. Allgemein**

Heute arbeiten im Hochbauamt der Bau- und Umweltschutzdirektion 28 Hauswarte und Fachpersonen Betriebsunterhalt sowie ca. 200 Mitarbeitende als Reinigungspersonal. Mit der Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen kommen effektiv 7 Hauswarte und 7 Fachpersonen Betriebsunterhalt (Voll- und Teilzeitpensen) sowie rund 40 Reinigungsmitarbeitende per 1. August 2011 hinzu. Aufgrund des Datenschutzes waren nicht alle 7 Gemeinden bereit, die Personalakten zum Kanton zu transferieren. Bei der konkreten Erstellung der neuen Verträge durch den Kanton stellte sich im Nachhinein heraus, dass einzelne Gemeinden ihr Reinigungspersonal in einem rein privatrechtlichen Anstellungsverhältnis auf Stundenbasis ohne vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad angestellt hatten.

Allein aus dieser Tatsache gibt es in einem Fall wie dem vorliegenden keine Besitzstandsgarantie, zumal bisher die Gemeinden Arbeitgeber waren und neu der Kanton (Arbeitgeberwechsel). Ausserdem wäre es nicht verantwortbar, dass einzelne Mitarbeitende für funktional dieselbe Arbeit, wie sie ihre Kollegen verrichten, besser besoldet werden. Dies ist mit dem Rechtsgleichheitsprinzip und dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar. Es könnte auch dazu führen, dass damit eine Basis für Lohnklagen in grösserem Umfang geschaffen würde, welche dem Kanton erhebliche Folgekosten verursachen könnte.

### **2. Lohnsystematik Kanton Basel-Landschaft**

Der Kanton Basel-Landschaft bekennt sich zu einer fairen Lohnpolitik. Hierbei richtet er seinen Mitarbeitenden einen den Anforderungen und Aufgaben sowie der Leistung entsprechenden Lohn aus und achtet besonders darauf, für gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn zu bezahlen. Der Kanton Basel-Landschaft benutzt für die Umsetzung der Lohnpolitik eine einheitliche Systematik, die dazu dient, Funktionen den entsprechenden Lohnklassen zuzuweisen.

Entgegen der Annahme im Postulat besteht keine Ungleichbehandlung mit den Lehrpersonen. Gemäss § 12 Absatz 2 des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 reiht die Bildungs- Kultur und Sportdirektion die Lehrpersonen ein. Dementsprechend erfolgt die Lohnfestsetzung von einer zentralen Stelle unter Anwendung der einheitlichen kantonalen Lohnsystematik unabhängig dem Schulträger. Eine Bezugnahme auf Lehrpersonen erscheint deshalb unsachgemäss. Einer Besitzstandswahrung liegt hierbei nicht vor.

### **3. Grundsatzentscheide / Konkrete Umsetzung**

Unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat beschlossen, den betroffenen Mitarbeitenden in den Gemeinden soweit wie möglich entgegenzukommen. Insbesondere wurde darauf verzichtet, den neuen Mitarbeitenden eine Probezeit aufzuerlegen. Ausserdem wurden die in der Gemeinde geleisteten Dienstjahre zur Berechnung der Treueprämie voll angerechnet.

Es wurde eine Härtefallregelung getroffen, die auf einzelne Fälle zur Anwendung gelangt, wenn die betroffene Person durch die neue Lohneinreihung beim Kanton in echte finanzielle Schwierigkeiten geraten würde.

Bei der konkreten Umsetzung zur Vertragserstellung wurde Wert auf eine umfassende Information der Betroffenen gelegt. Es fanden im März 2011 zwei Informationsveranstaltungen statt, in welchen für die rund 40 Reinigungsmitarbeitenden die Personalabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion zusammen mit den Verantwortlichen des Hochbauamtes über die neuen Anstellungsbedingungen als auch über individuelle Lösungen bei Härtefällen informierten. Mit den Hauswarten wurden persönliche Gespräche geführt.

Die Terminierung wurde so vorgenommen, dass die betroffenen Gemeindeangestellten vom Kanton den Arbeitsvertrag in der ersten April-Woche 2011 erhielten, damit sie und die Gemeinde gegebenenfalls die Möglichkeit gehabt hätten, sich anders zu entscheiden. Dies führte dazu, dass eine Mitarbeiterin den Vertrag als Reinigungsmitarbeitende beim Kanton ablehnte und in der Privatwirtschaft ein Angebot annahm. In drei weiteren Fällen konnten bei der Lohnfestsetzung Zusatzkenntnisse entsprechend angerechnet und mit der höheren Lohnstufe die Lohneinbusse minimiert werden. Des weiteren konnte einer Mitarbeiterin ein ergänzender Vertrag als Fachfrau Betriebsunterhalt angeboten und somit ein Härtefall vermieden werden. Somit musste keine der Gemeinden entscheiden, die betroffenen angestellten Personen bei sich auf der Personalliste zu behalten. Wie die konkret beschriebenen Fälle verdeutlichen, war eine breit angewendete Härtefallpraxis deshalb nicht nötig. Auch in Einzelfällen sind keine Härtefälle bekannt geworden.

#### **4. Schussfolgerung**

Im Hinblick auf die Arbeitnehmerzufriedenheit kann die Regierung keine Lösung gutheissen, die im gesamten Team der künftigen Hauswarte und Reinigungsfachleute in der kantonalen Verwaltung zu Ungleichheiten führt.

Die bisher gezahlten Löhne der Gemeinden sind für den Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich nicht von Relevanz. Entscheidend ist die Vereinbarkeit der zu treffenden Lohnfestsetzungen mit dem Gleichbehandlungsgebot. Es bedingt der Anwendung der einheitlichen Systematik. Ansonsten würde der Weg für Lohnklagen eröffnet werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, eine sachlich wohl begründete, dem Gleichbehandlungsprinzip vollauf Rechnung tragende Lösung gefunden zu haben, die insbesondere auch dem Fairnessgebot gegenüber den bisher beim Kanton angestellten Hauswarten und Reinigungsmitarbeitenden Rechnung trägt und gute Lösungen ermöglichte.

#### **5. Antrag**

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, das Postulat 2011/079 abzuschreiben.

Liestal, 5. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:  
Zwick

der Landschreiber:  
Mundschin

